# Satzung
# der Begräbnishilfe Berghofen VVaG

### § 1 Allgemeines

1. Die Sterbekasse führt den Namen „Begräbnishilfe Berghofen VVaG“ und hat ihren Sitz in Bochum.
   Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein im Sinne des § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).

2. Die Kasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder ein Sterbegeld (vgl. § 4 der Satzung).

3. Das Geschäftsgebiet der Kasse ist Nordrhein-Westfalen.

4. Die Bekanntmachungen der Kasse und Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen durch die jeweils örtliche Tagespresse.

5. Der Verein unterliegt der Aufsicht durch die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg.

### § 2 Aufnahme

1. In die Kasse können Personen bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres aufgenommen werden.

2. Aufnahmeanträge und Anträge zum Abschluss weiterer Versicherungsverträge sind der Kasse schriftlich einzureichen; dazu ist ein besonderer Vordruck der Kasse erforderlich. Die Aufnahme in die Kasse kann von der Vorlage der Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
   Bei Ablehnung eines Antrages ist die Kasse zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

3. Dem Mitglied sind ein Versicherungsschein, die Satzung und der Beitrags- und Leistungstarif auszuhändigen.
   Die Kasse nimmt den Antrag durch Aushändigung des Versicherungsscheins an. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Allerdings entfällt die Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung.

### § 3 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus dem vereinbarten Beitrags- und Leistungstarif.

2. Die Beiträge sind monatlich im Voraus ohne Zahlungsaufforderung an die Kasse zu zahlen, letztmalig für den Monat, in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet.

3. In den Tarifen 1 - 3 (gültig für den Bestand bis 30.06.1968) endet die Beitragszahlung mit dem Tode. Ab dem Tarifen 4 (gültig für den Bestand vom 01.07.1968) endet die Beitragszahlung nach Ablauf des Monats, in dem das 85. Lebensjahr vollendet wird.

4. Die Beiträge für das laufende Kalenderjahr können im Voraus entrichtet werden. Die Kasse ist verpflichtet, diese Vorauszahlungen anzunehmen.

### § 4 Sterbegeld

1. Die Höhe des Sterbegeldes ergibt sich aus dem vereinbarten Beitrags- und Leistungstarif. Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen. Über den Sterbemonat hinaus geleistete Vorauszahlungen werden mit dem Sterbegeld erstattet.

2. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nur für Mitglieder, die der Kasse mindestens 6 Monate angehört haben. Diese Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall.

3. Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der amtlichen Sterbeurkunde im Original und des Versicherungsscheines zu melden.

   Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Versicherungsscheines zu zahlen; sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen.
   Sofern nicht der Inhaber des Versicherungsscheines, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.

4. Neben dem Sterbegeld können zusätzliche Leistungen aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung erfolgen.

5. Stirbt das versicherte Mitglied vor dem Ende des Versicherungsjahres, in dem es das 75. Lebensjahr vollendet infolge eines Unfalls innerhalb eines Jahres nach dem Unfallereignis, so wird eine zusätzliche Unfallleistung in Höhe des Sterbegeldes für jedes abgeschlossene Versicherungsverhältnis gemäß des Beitrags- und Leistungstarifes gezahlt. Für den Altbestand am 30.06.1988 gilt dies nur, wenn eine Unfallzusatzversicherung abgeschlossen ist. Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Infektionskrankheiten und Selbsttötung gelten nicht als Unfälle. Ausgeschlossen sind Unfälle infolge von Kriegsereignissen oder durch Teilnahme an inneren Unruhen und Verbrechen sowie durch Teilnahme an Wettfahrten, ferner Unfälle infolge von Geistes- und Bewusstseinsstörungen, es sei denn, dass diese Anfälle oder Störungen durch einen Unfall hervorgerufen waren. Ausgeschlossen sind auch Unfälle hervorgerufen durch Drogen und/oder Alkoholgenuss - es gilt die Promillegrenze für den Führerscheinentzug. Tritt der Tod des Versicherten nach dem Ende des Versicherungsjahres ein, in dem er das 75. Lebensjahr vollendet hat, und sind die sonstigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt, so zahlt der Versicherer die vereinbarte Unfall-Zusatzversicherungssumme nur dann, wenn der Versicherte den Unfall bei Benutzung eines dem öffentlichen Personenverkehr dienenden Verkehrsmittel dadurch erlitten hat, dass das Verkehrsmittel dem Ereignis, das den Unfalltod des Versicherten verursacht hat, selbst ausgesetzt war.

6. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren (§ 195 BGB). Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

### § 4a Mehrfachversicherungen

Jedes Mitglied ist berechtigt, bis zu 10 weitere Versicherungsverhältnisse zu einem Höchststerbegeld von 5.000,00 € zu beantragen. Für die Mehrfachversicherung sind die Aufnahmebedingungen des § 2 der Satzung maßgebend. Der Beitrag richtet sich nach § 3 der Satzung, das Sterbegeld nach § 4 Absatz 1 der Satzung. Im Übrigen gelten für die weiteren Versicherungsverhältnisse alle weiteren Bestimmungen.

## § 5 Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses; Wiederinkraftsetzung

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

2. Das Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Monats schriftlich gegenüber der Kasse seinen Austritt erklären.

3. Der Vorstand kann ein Mitglied in Fällen von Zahlungsverzug durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen, wenn die Voraussetzungen der §§ 37 bzw. 38 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vorliegen.

4. Der Vorstand kann ein Mitglied in Fällen von Anzeigepflichtsverletzung, arglistiger Täuschung und unzulässiger Gefahrerhöhung durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der §§ 19 ff. VVG vorliegen.

5. Mitglieder, die aus der Kasse ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, erhalten eine Rückvergütung, wenn die Beiträge für mindestens 3 Jahre entrichtet worden sind. Die Höhe der Rückvergütung ergibt sich aus der im Beitrags- und Leistungstarif abgedruckten Rückvergütungstabelle. Dieser Betrag kann sich um Rückvergütungen aus einem Bonussterbegeld und Beteiligungen an den Bewertungsreserven erhöhen. Die Rückvergütung vermindert sich um die am Tage des Ausscheidens vorhandenen Beitragsrückstände.

6. Zahlt ein nach Nr. 2 oder 3 ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden alle etwa rückständigen Beiträge sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an die Kasse nach und erstattet auch eine etwa erhaltene Rückvergütung (Nr. 5) zurück, so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied bei Eingang der Zahlung noch lebt.

## § 6 Wohnungs- und Namensänderung

Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen der Kasse anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen. Satz 1 bis 3 gilt entsprechend für Namensänderungen.

## § 7 Änderungsvorbehalt

Durch eine Änderung der §§ 2 bis 5 der Satzung wird das Versicherungsverhältnis eines Mitglieds nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt. Jedoch können die Bestimmungen über die Zahlungsweise der Beiträge (§ 3 Nr. 2 und 3 der Satzung), die Wartezeit (§ 4 Nr. 2 der Satzung), die Auszahlung des Sterbegeldes (§ 4 Nr. 3 der Satzung), den Austritt und Ausschluss aus der Kasse (§ 5 Nr. 2, 3 und 4 der Satzung) sowie die Rückvergütung (§ 5 Nr.5 der Satzung) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf. Dies gilt auch bei einer Erhöhung der Beiträge und/oder Reduzierung der Leistungen gemäß § 13 Nr. 3 der Satzung.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse.

2. Innerhalb der ersten 8 Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder die Aufsichtsbehörde dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

   Die Sitzung muss binnen vier Wochen nach der Einberufung stattfinden.

3. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung bekannt zu geben.

4. Der Vorsitzende des Vorstandes oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und von mindestens einem Teilnehmer aus dem Mitgliederkreis zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung, die Beschlussfähigkeit und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

## § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

   a. die Änderung der Satzung (vgl. auch § 7 der Satzung),

   b. die Wahl der Vorstandsmitglieder (und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder) und deren Abberufung aus wichtigem Grund,

   c. die Entgegennahme des Lageberichtes und die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 12 Nr. 2 der Satzung),

   d. die Entlastung des Vorstandes,

   e. die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,

   f. die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer,

   g. die Verwendung des Überschusses oder die Deckung eines Fehlbetrages (§ 13, Nr. 3 der Satzung),

   h. die Auflösung der Kasse und die Bestandsübertragung (§ 14 der Satzung).

2. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die im Auftrag der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens prüfen und den Jahresabschluss und über Ihre Tätigkeit in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung berichten.

3. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten und die Wahl angenommen hat. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme.

5. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse und eine Bestandsübertragung erfordern eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

## § 10 Vorstand

1. Die Kasse wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.

2. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig ist und die für den Betrieb und die Leitung des Versicherungsvereines erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in ausreichendem Maße besitzt.

Vorstandsmitglied kann insbesondere nicht sein, wer

a. wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist,

b. in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.

3. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

4. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind zwei Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Falle haben der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mitzuwirken.

5. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre und endet mit dem Schluss der fünften auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen, sofern die Mindestzahl an Vorstandsmitgliedern unterschritten wird.

## § 11 Vermögensanlage; Verwaltungskosten

Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben dient, wie die Bestände des gebundenen Vermögens gemäß § 125 VAG (Sicherungsvermögen) in Verbindung mit der Anlageverordnung - Verordnung von Versicherungsunternehmen (AnlV) - sowie den hierzu von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien anzulegen.

## § 12 Rechnungslegung; Prüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.

3. Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden fünften Geschäftsjahres durchzuführen und spätestens 9 Monate nach dem Berechnungsstichtag der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Sterbekassen zugrunde zu legen.

4. Der Vorstand kann zur Prüfung des Jahresabschlusses einen externen Sachverständigen oder einen Wirtschaftsprüfer bestellen.

## § 13 Überschüsse; Fehlbeträge

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5 Prozent des sich nach § 12 der Satzung etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens 5 Prozent der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

2. Ein sich nach § 12 der Satzung weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Darüber hinaus darf die Rückstellung für Beitragsrückerstattung auch für Auszahlungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft, soweit sie sich nicht aus dem aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan ergeben, auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.

3. Ein sich nach § 12 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistung oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Über die Deckung von Fehlbeträgen beschließt die Mitgliederversammlung aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen. Eine Entnahme aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung bedarf gemäß § 139 VAG der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Ein Beschluss, Fehlbeträge durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen, bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde, Nr. 2 Satz 4 der Satzung gilt entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

## § 14 Folgen der Auflösung

1. Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.

2. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit der gesamten Aktiva und Passiva auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde. Das Mitgliedschaftsverhältnis endet mit der Beendigung des Liquidationsverfahrens. Das Vermögen des Vereins darf den Berechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Zustellung des Bescheides durch die Aufsichtsbehörde ausgehändigt werden (§ 51 BGB). Ein darüber hinaus bestehendes Restvermögen wird an eine von der Mitgliederversammlung ausgewählten gemeinnützigen Einrichtung ausgekehrt.

„Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 22. Mai 2018“
Geschäftszeichen: G.Z.: 34.4.50215

## Beitrags- und Leistungstarife für Sterbegeldversicherung

(inkl. UZV – max. Versicherungssumme in allen Tarifen bis 5.000,– Euro)

gültig ab 1.01.2014

| | Monatliche Bruttobeiträge von 500,– bis 5.000,– Euro Versicherungssumme | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Eintrittsalter** | **500,–** | **1.000,–** | **1.500,–** | **2.000,–** | **2.500,–** | **3.000,–** | **3.500,–** | **4000,–** | **4.500,–** | **5.000,–** |
| 0-10 Jahre | 0,45 | 0,90 | 1,35 | 1,80 | 2,25 | 2,70 | 3,15 | 3,60 | 4,05 | 4,50 |
| 11-15 Jahre | 0,50 | 1,00 | 1,50 | 2,00 | 2,50 | 3,00 | 3,50 | 4,00 | 4,50 | 5,00 |
| 16-20 Jahre | 0,60 | 1,20 | 1,80 | 2,40 | 3,00 | 3,60 | 4,20 | 4,80 | 5,40 | 6,00 |
| 21-25 Jahre | 0,70 | 1,40 | 2,10 | 2,80 | 3,50 | 4,20 | 4,90 | 5,60 | 6,30 | 7,00 |
| 26-30 Jahre | 0,80 | 1,60 | 2,40 | 3,20 | 4,00 | 4,80 | 5,60 | 6,40 | 7,20 | 8,00 |
| 31-33 Jahre | 0,90 | 1,80 | 2,70 | 3,60 | 4,50 | 5,40 | 6,30 | 7,20 | 8,10 | 9,00 |
| 34-36 Jahre | 1,00 | 2,00 | 3,00 | 4,00 | 5,00 | 6,00 | 7,00 | 8,00 | 9,00 | 10,00 |
| 37-39 Jahre | 1,15 | 2,30 | 3,45 | 4,60 | 5,75 | 6,90 | 8,05 | 9,20 | 10,35 | 11,50 |
| 40-42 Jahre | 1,25 | 2,50 | 3,75 | 5,00 | 6,25 | 7,50 | 8,75 | 10,00 | 11,25 | 12,50 |
| 43-45 Jahre | 1,45 | 2,90 | 4,35 | 5,80 | 7,25 | 8,70 | 10,15 | 11,60 | 13,05 | 14,50 |
| 46-48 Jahre | 1,65 | 3,30 | 4,95 | 6,60 | 8,25 | 9,90 | 11,55 | 13,20 | 14,85 | 16,50 |
| 49-51 Jahre | 1,90 | 3,80 | 5,70 | 7,60 | 9,50 | 11,40 | 13,30 | 15,20 | 17,10 | 19,00 |
| 52-54 Jahre | 2,15 | 4,30 | 6,45 | 8,60 | 10,75 | 12,90 | 15,05 | 17,20 | 19,35 | 21,50 |
| 55-57 Jahre | 2,50 | 5,00 | 7,50 | 10,00 | 12,50 | 15,00 | 17,50 | 20,00 | 22,50 | 25,00 |
| 58-60 Jahre | 2,95 | 5,90 | 8,85 | 11,80 | 14,75 | 17,70 | 20,65 | 23,60 | 26,55 | 29,50 |

Bezirksregierung 22 Arnsberg

Umseitige neue Satzung, beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 12. Dezember 2017, wird gemäß § 12 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichts-gesetz - VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2015 (BGBl. 434 I S.), in der z. Z. gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe im Land Nordrhein-Westfalen (Landesversicherungsaufsichtsgesetz - VAG NRW) vom 20.04.1999 (GV NRW 1999 S. 154) hiermit genehmigt.

G.Z.: 34.4.50215

Arnsberg, den 22. Mai 2018

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

Bezirksregierung 22 Arnsberg

(Krümmel)